

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2022  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 09.02.2022

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börse-gesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden; Geschäftszahl: 2022-0.060.923**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes und des Unionsrechts, das er begleiten soll, wonach durch umfassende Transparenz betreffend Nachhaltigkeit in den Finanzsektoren ein sog. Green Washing verhindert und im Übrigen auch das Risikomanagement der Finanzmarktakteure gefördert werden soll, unterstützen wir ausdrücklich.

Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes für die Nachhaltigkeitstransparenz, der im zweiten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung skizziert wird, erlauben wir uns anzumerken, dass zwar die Anwendung des jeweiligen Maßstabs aus dem sektoralen Aufsichtsrecht naheliegen mag. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das sektorale Aufsichtsrecht über die bloße Transparenz hinausgehende Aufsichtsziele verfolgt, was auf das hier zu begleitende Aufsichtsrecht zur Nachhaltigkeitstransparenz nicht zutrifft. Deswegen sollte erwogen werden, generell den Prüfungsmaßstab der Prospektaufsicht heranzuziehen, die in bewährter Weise die erforderliche Transparenz für eine informierte Entscheidung von Finanzmarktakteuren herstellt.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfes erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **I. Sektorübergreifend zu den Verwaltungstrafbestimmungen**

**Wir regen an, auch Verstöße gegen delegierte und Durchführungsrechtsakte unter Verwaltungsstrafe zu stellen.** Sowohl die Verordnung (EU) 2019/2088 als auch die Verordnung (EU) 2020/852 haben einen stark rahmengebenden Charakter, weswegen zahlreiche Mandate zur Erlassung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingeräumt werden.

Hierdurch werden folglich auch Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter rahmensetzender Vorschriften vorgesehen. Aufgrund der sich damit ergebenden Möglichkeit einer materiellen Änderung der Verpflichtungen regen wir im Sinne der Rechtssicherheit an, in der Umsetzungsgesetzgebung allgemein auf „*Verstöße gegen die [...]pflichten gemäß Art. [...] der Verordnung (EU) [...] oder der daran anknüpfenden Verpflichtungen aufgrund delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Verordnung (EU) [...]*“ zu verweisen (anstatt allein auf Verstöße gegen bestimmte Artikel der Verordnung (EU) 2019/2088 oder der Verordnung (EU) 2020/852).

## II. Sektorübergreifend zu den Befugnisnormen

**Wir regen an, die Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 der FMA nicht „[...] unbeschadet der Befugnisse, die ihr in diesen Verordnungen zugewiesen werden, [...]“ zuzuweisen.** Die referenzierten Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 enthalten selbst keine Befugnisse und schaffen insoweit nur umsetzungsbedürftiges Unionsrecht.

## III. Zur Änderung des AIFMG (Art. 1 Z 3 und 4)

**Wir regen an, die Textierung des § 56 Abs. 2 Z 5 AIFMG an diejenige des § 56 Abs. 2 Z 9 AIFMG anzupassen und auf eine gesonderte Durchsetzung der zugrundeliegenden Richtlinie neben der ohnehin vorgesehenen Durchsetzung des AIFMG zu verzichten.** Sowohl die Befugnis gemäß § 56 Abs. 2 Z 5 AIFMG als auch die Befugnis gemäß § 56 Abs. 2 Z 9 AIFMG zählen die Rechtsakte auf, zu deren Durchsetzung diese Befugnisse eingesetzt werden dürfen. Allerdings bezieht sich nur die Befugnis gemäß Z 5 leg. cit. sowohl auf die Richtlinie 2011/61/EU als auch auf die auf deren Basis erlassenen delegierten Rechtsakte. Die Befugnis gemäß Z 9 leg. cit. bezieht sich unseres Erachtens hingegen zutreffend ausschließlich auf die auf Basis der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakte. Denn Verstöße gegen die Richtlinie 2011/61/EU werden schon durch Verstöße gegen das diese Richtlinie umsetzende Bundesgesetz erwähnt, die daneben ebenfalls erwähnt sind.

## IV. Zur Änderung des FMABG (Art. 4)

**Wir regen in § 21a FMABG die Einbeziehung der zuständigen Behörden gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 in die wechselseitige Zusammenarbeit mit der FMA an.** § 21a FMABG sieht eine horizontale Bestimmung vor, durch welche die FMA zur wechselseitigen Zusammenarbeit mit europäischen Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet wird. Um eine wechselseitige Zusammenarbeit auch im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 sicherzustellen, sollte § 21a FMABG auf vollziehende Behörden gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 der Verordnung (EU) 2020/852 ausgeweitet werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass derzeit nicht absehbar ist, welche Behörden die Mitgliedstaaten in Zukunft nominieren werden, und dass eine wechselseitige Zusammenarbeit unabhängig von sektoralen nationalen Vorschriften gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 sichergestellt werden muss. In teilweiser Umsetzung dieser

Vorgaben ist im Begutachtungsentwurf bereits eine explizite Zusammenarbeitsbestimmung gemäß § 294a Abs. 4 VAG 2016-E vorgesehen, die im Zusammenhang mit einem ergänzten § 21a FMABG entfallen könnte.

## V. Zur Änderung des PKG (Art. 6)

Wir regen unter mehreren Aspekten an, den Umsetzungsspielraum, den die Richtlinie (EU) 2016/2341 für die Ausgestaltung des PKG lässt, im Rahmen der Begleitgesetzgebung zur Verordnung (EU) 2019/2088 zu berücksichtigen. Dadurch könnte dem unterschiedliche Harmonisierungsgrad der Richtlinie (EU) 2016/2341 und der Verordnung (EU) 2019/2088 Rechnung getragen und für Rechtsklarheit gesorgt werden.

### 1. Zu § 19 PKG (Zuständigkeiten für die Nachhaltigkeitsoffenlegung)

**Wir regen an, die Offenlegungspflichten bezüglich Pensionskassenprodukten nach dem Schema des PKG eindeutig auf Arbeitgeber und Pensionskassen aufzuteilen.** Gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Nachhaltigkeitsinformationen zu Pensionskassenprodukten im Rahmen vorvertraglicher Pflichten zusammen mit Informationen gemäß Art. 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341 offenzulegen. Gemäß Art. 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341 müssen Pensionskassen im Rahmen der nationalen Umsetzung sicherstellen, dass der Anwartschaftsberechtigte die vorvertraglichen Informationen erhält. Dies wird gemäß § 19 Abs. 2 PKG sichergestellt, indem der Arbeitgeber als Vertragspartner der Pensionskasse den potentiellen Anwartschaftsberechtigten vor Einbeziehung in den Pensionskassenvertrag informiert. Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat die laufende Information über die Nachhaltigkeit des jeweiligen Pensionskassenproduktes gemäß Art. 36 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 zu erfolgen. Damit wird auf die Form der Informationen verwiesen, die gemäß Art. 37 der Richtlinie (EU) 2016/2341 zu erteilen sind. Diese Informationen sind gemäß § 19 Abs. 3 und 4 PKG von der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten zu erteilen. Um diese Pflichtenverteilung zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse klarzustellen, die sich aus den Verweisen der Verordnung (EU) 2019/2088 auf die Richtlinie (EU) 2016/2341 nicht ergibt, regen wir eine Klarstellung in § 19 PKG an. Zu diesem Zweck könnte § 19 Abs. 1 die Wortfolge „Unbeschadet der vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Art. 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat [der Arbeitgeber potentielle ...]“ und § 19 Abs. 2 sowie Abs. 3 PKG jeweils die Wortfolge „Unbeschadet der regelmäßigen Informationspflichten gemäß Art. 3 bis 7 und Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 [hat die Pensionskasse die Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten ...]“ vorgestellt werden.

### 2. Zu § 23 PKG (Anpassung des PKG an das PfandBG)

**Wir regen an, § 23 Abs. 1 Z 3a PKG im Hinblick auf § 22 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) an § 31 Abs. 1 Z 3a des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) anzupassen.** Grundsätzlich ist sowohl nach dem PKG als auch nach dem BMSVG eine Widmung von Veranlagungen als bis zur Endfälligkeit gehalten (HTM-Widmung) nur möglich, wenn für das betreffende Wertpapier eine feste Laufzeit und eine fixe Verzinsung vorgehoben sind

sowie der Rückzahlungsbetrag feststeht. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte mit optionalen Komponenten sind aufgrund ihrer ökonomischen Ausgestaltung nicht HTM-widmungsfähig. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht des Emittenten sowie für Vereinbarungen, wonach der Emittent bei Eintritt gewisser Bedingungen, die er selbst beeinflussen kann, zu einem vorzeitigen Rückkauf berechtigt ist. Eine gesetzliche Ausnahme für Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) bildet hier die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG, die dem Vorliegen einer festen Laufzeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG in der Fassung des Art. 4 zum PfandBG nicht entgegensteht. Nicht anders liegt die Lage bei Pensionskassen, zumal bei ihnen die HTM-Endwidmung sogar an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist. Deswegen sollte im PKG die für das BMSVG dargestellte Ausnahme übernommen werden. Zu diesem Zweck könnte in § 23 Abs. 1 Z 3a nach dem Halbsatz „wenn dies im Geschäftsplan für zulässig erklärt wurde.“ folgender Satz eingefügt werden: *„Die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, steht dem Vorliegen einer festen Laufzeit nicht entgegen.“*

### **3. Zu § 30 PKG (Begleitregelung zur Bezugnahme auf Art. 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341)**

**Wir regen an, die im „Jahresbericht“ vorgesehene Berichterstattung gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 als eine solche im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) klarzustellen.** Gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2088 hat die regelmäßige Berichterstattung über das Finanzprodukt im Jahresbericht gemäß Art. 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341 zu erfolgen. Art. 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist in § 30 PKG umgesetzt und differenziert zwischen dem Jahresabschluss der Pensionskasse und dem Rechenschaftsbericht der VRG. Da die auf das Finanzprodukt, nämlich die VRG-bezogene Berichterstattung in Österreich in deren Rechenschaftsbericht erfolgt, sollte auch die neue Berichterstattung gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2088 dort erfolgen und im PKG entsprechend klargestellt werden. Zu diesem Zweck könnte § 30 Abs. 3 PKG wie folgt ergänzt werden:

*„(3) Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse, in der die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen sämtlicher Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einer Pensionskasse in zusammengefasster Form enthalten sind, ist für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ein Rechenschaftsbericht zu den finanziellen und den gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 vorgegebenen nicht-finanziellen Informationen aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Pensionskasse zu prüfen.“*

### **4. Zu § 33 PKG (begleitende Klarstellungen bzgl. der Offenlegungspflichten)**

**Wir regen aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung an, auf welcher Ebene die nach § 33 Abs. 2a PKG-E zukünftig von der FMA zu beaufsichtigenden Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 einzuhalten sind.** Generell beziehen sich die auf Finanzprodukte bezogenen Offenlegungspflichten gemäß Art. 2 Nr. 12 Punkt iv der Verordnung (EU) 2019/2088 im Rahmen des PKG auf Altersvorsorgesysteme (pension schemes). Diese sind gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 in Verbindung mit Art. 6 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341, die im PKG umgesetzt ist, Verträge über die Art der

Versorgungsleistung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Damit könnten sich die Offenlegungspflichten allein auf die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG), die Sub-VRG oder die Sicherheits-VRG beziehen. Richtigerweise betreffen die Offenlegungspflichten allerdings alle drei, was im PKG begleitend zur Verordnung (EU) 2019/2088 klargestellt werden sollte. Zu diesem Zweck könnte folgender § 33 Abs. 2b PKG eingefügt werden:

*„(2b) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist als Finanzprodukt gemäß Art. 2 Nr. 12 Punkt iv der Verordnung (EU) 2019/2088 die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemäß § 12 Abs. 1, die Sub-VG gemäß § 12 Abs. 6 und die Sicherheits-VRG gemäß § 12a Abs. 1 PKG zu verstehen.“*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00174/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00174/index.shtml)) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

|   |   |  |
|---|---|--|
| Signaturwert  | BJS0t18sqXRMTqnKwFyWOPFew4d2tBLSjn+VYEn3iTU0+9K9LrHRXyHp8tjaPPhytf4M6Bwo6SKI/7ZrXxFT8a/5CF9vEi2UODulPDsQ9naPeswp6vi jjxqu03fpKIz/LQ5T1/JL0050QpWZ67CzJeOhcfLQy/1AU1oozFmDRXH7nY8GjPvoYXT2OrKTJJ+ICPXidCkeEv4GoxuybNOzmGMraEPwkW315soKVdLCZYKlhXCoqnUcXV7buhrbKX9KwUrlYcgtVxv6JGoVXkwU00vjU1ByP1+XfbqbpU9f1MtbnGJaeDvTzngsLVvYIvdPXDz2KN4qWaG2ygMLXEVe0g== |  |
|  | Unterzeichner   | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde  |
|   | Datum/Zeit-UTC  | 2022-02-09T17:12:38Z   |
|   | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.  | 532114608  |
|   | Methode   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>  |  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.   |  |